

**Reglement
der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann
für
den Wärmeverbund Wildhaus**

Ingress

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann erlässt gestützt Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 29 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann vom 29.06.2009 folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die politische Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann ist Trägerin des Wärmeverbundes Wildhaus.

Art. 2 Zweck

Der Wärmeverbund Wildhaus liefert den angeschlossenen Liegenschaften Wärme.

2. Zuständigkeiten

Art. 3 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des Wärmeverbundes Wildhaus. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Gemeinderat obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Betriebskommission;
- b) der Erlass und die Änderung des Pflichtenhefts der Betriebskommission;
- c) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission;
- d) die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Betriebskommission;
- e) die Wahl der Betriebsleitung sowie Erlass des Pflichtenhefts, der Anstellungsbedingungen und der Besoldung auf Antrag der Betriebskommission;

Art. 4 Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören mindestens drei Personen an. Davon ist mindestens eine Person Mitglied des Gemeinderates.

Der Betriebskommission obliegt insbesondere

- a) die Beratung des Gemeinderates in allen Fragen, die sich diesem zum Wärmeverbund Wildhaus stellen;

- b) die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb und den Betriebsleiter bezüglich struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange;
- c) die Anträge zur Wahl der Betriebsleitung zuhanden des Gemeinderates;
- d) die Beratung der Jahresrechnung und Erstellung des Voranschlagsentwurfs zuhanden des Gemeinderates;
- e) die Erstellung des Stellenplans zusammen mit der Betriebsleitung zuhanden des Gemeinderates;
- f) die Festsetzung der Anstellungsbedingungen und der Besoldung des übrigen Personals im Rahmen der Besoldungsordnung der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann.

Art. 5 Unmittelbare Aufsicht durch die Betriebskommission

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Werden aufgrund der Kontrollen Mängel in der Betriebsführung erkannt, so erlässt die Betriebskommission Weisungen an die Betriebsleitung zur Behebung dieser Mängel.

Die Betriebskommission erstattet dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Die Betriebsleitung erstattet der Betriebskommission Bericht über besondere Vorkommnisse.

Art. 6 Betriebsleitung

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere

- a) die Organisation und operative Führung des Wärmeverbundes Wildhaus;
- b) die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung.

3. Wärmebezüger

Art. 7 Aufnahme und Eintritt

Über die Aufnahme entscheidet der Gemeinderat. Er berücksichtigt dabei Kriterien wie Wirtschaftlichkeit und Rentabilität.

Art. 8 weitere Bestimmungen

Alle weiteren Bestimmungen zwischen der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann als Wärmelieferant und dem Wärmebezüger werden im separaten Wärmeliefervertrag auf privat-rechtlichem Weg geregelt.

4. Anschlussgebühren / Wärmepreis

Art. 9 Festlegung

Der Gemeinderat legt die Anschlussgebühren und den Wärmepreis im separaten Tarifblatt für die Wärmebezüger fest.

Art. 10 Änderung

Die Änderungsbedingungen der Anschlussgebühren und des Wärmepreises sind im Wärmelieferungsvertrag zwischen dem Wärmelieferanten und dem Wärmebezüger festgehalten.

5. Finanzierung

Art. 11 Allgemeines

Die Kosten für Erstellung und Betrieb des Wärmeverbundes werden durch die Anschlussgebühren und durch den Verkauf von Wärme gedeckt.

Art. 12 Gemeinderechnung

In der Gemeinderechnung wird die Spezialfinanzierung Wärmeverbund Wildhaus geführt. Sämtliche Aufwände und Erträge, welche den Wärmeverbund Wildhaus betreffen, werden darin verbucht.

6. Abschreibung

Art. 13 Abschreibungsform

Die jährlichen Abschreibungen werden dem jeweiligen Erfolg des Betriebsjahres angepasst. Der Gemeinderat bestimmt jährlich die Höhe der Abschreibungen.

Art. 14 Dauer

Das Leitungsnetz ist innert 30 Jahren abzuschreiben.
Das Gebäude und der Heizanlage sind innert 20 Jahren abzuschreiben.

Art. 15 Rechtsmittel

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

7. Schlussbestimmungen

Art. 16 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird rückwirkend ab 1. August 2011 angewendet.

Vom Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlassen am: 14. Juli 2011

Namens des Gemeinderates Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeindepräsident:


Rolf Züllig

Die Gemeinderatsschreiberin:


Sabrina Koller

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. Dezember 2011 bis 3. Januar 2012.